

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 21

Artikel: Austausch von Delegierten des Roten Kreuzes zwischen kriegsführenden Staaten zum Zweck einer raschen Feststellung von Verfehlungen gegen die Bestimmungen der Genfer Konvention

Autor: Scherz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

+ Das Rote Kreuz +

Schweizerische Halbmonatsschrift

für Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Austausch von Delegierten des Roten Kreuzes	289	Solothurn, Teufen, Wipfingen	293
Zum Unterricht über künstliche Atmung (Schluß)	290	Traumdeutung und Wahrsagung (Schluß) . .	297
Aus dem Vereinsleben: Außerrihl, Bern, Choindez, Dübendorf, Pfungen=Dätlikon,		Sauberkeit	299
		Grababzeichen für die Rotkreuz-Kolonnen . .	300

Austausch von Delegierten des Roten Kreuzes zwischen kriegführenden Staaten zum Zweck einer raschen Feststellung von Verfehlungen gegen die Bestimmungen der Genfer Konvention.

Der Krieg hat gezeigt, daß die Genfer Konvention Lücken aufweist und andererseits auch Bestimmungen enthält, welche theoretisch recht human ausgedacht sind, deren praktische Durchführung aber unmöglich ist. Die X. Konferenz des internationalen Roten Kreuzes in Genf vom Jahr 1921 hat sich denn auch mit der Revision der Konvention befaßt und verschiedene Kommissionen bezeichnet, welche die einzelnen revisionsbedürftigen Artikel zu prüfen hat. So sind auch die Art. 27 und 28 der Genfer Konvention, welche von Mißbräuchen und Uebertretungen sprechen, revisionsbedürftig. Man erinnert sich, daß während des Krieges recht oft beide Gegner einander grobe Verletzungen der Bestimmungen der Genfer Konvention vorgeworfen haben: Erschießung von Krankenschwestern, Beschießung von Spitätern, Gefangenhaltung von Sanitätspersonal usw. Der Kanadier Bennet stellte nun an obiger Konferenz den Antrag, eine Kommission zur Prüfung dieser Verfehlungen zu ernennen: «Non pas dans l'intention de

demande des sanctions contre les Etats ou les armées qui se sont rendus coupables d'infractions, mais tout au moins pour en établir une, la pire de toutes, celle du souvenir et de l'opinion publique.» Bennet wurde unterstützt vom Vertreter von Griechenland, welcher sogar Sanktionen verlangte: «Sans quoi l'œuvre que nous poursuivons ne serait qu'une pure utopie.»

Die Konferenz hat dem Antrag Bennets dadurch Folge gegeben, daß sie eine sechsgliedrige Kommission von Rotkreuz-Mitgliedern neutraler Staaten ernannte, zu denen auch der Präsident des schweizerischen Roten Kreuzes, Oberst Bohny, gehörte.

Diese Kommission hat bald eingesehen, daß es nach so langer Zeit ein Ding der Unmöglichkeit sein werde, die nötigen Feststellungen einwandfrei machen zu können, da sehr viele Zeugen gestorben waren.

Die Kommission hat sich auch nicht auf den Standpunkt des Kanadiers gestellt, der die Verfehlungen zum ewigen Gedächtnis an

die Menschheit hat feststellen lassen wollen. Sie hat viel humaner gedacht. Sie sagte sich, daß es geradezu vermieden werden sollte, diese alten Geschichten, so peinlich und so schmerzlich sie nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für das Rote Kreuz überhaupt, sein müßten, wieder auszugraben und so den Haß der Völker wieder neu zu schüren. Sie hat daher auf eine weitere Verfolgung der Angelegenheit verzichtet. Damit werden sich wohl auch die meisten Rotkreuz-Gesellschaften mit großer Erleichterung zufrieden gegeben haben. Um in Zukunft jedoch Infractionen möglichst rasch feststellen und für Abhilfe sorgen zu können, sind an der diesjährigen XI. Konferenz durch das belgische Rote Kreuz Vorschläge gemacht worden, denen wir folgendes entnehmen:

Die kriegsführenden Parteien verpflichten sich, mit Beginn der Feindseligkeiten Delegationen der feindlichen Roten Kreuze anzuerkennen, welche durch eine von der internationalen Rotkreuz-Konferenz gewählten neutralen Kommission bestimmt werden. Diesen Delegationen, denen auf Wunsch der Parteien Rotkreuz-Mitglieder neutraler Staaten beigelegt werden können, wird das Recht des unbehinderten Verkehrs im feindlichen Lande eingeräumt, und so weit es mit den militärischen Maßnahmen in Uebereinklang zu bringen ist, auch in der unmittelbaren Kampfzone. Diese Delegationen haben die Pflicht und die Berechtigung, Fälle von

Verfehlungen und Mißbräuchen zu untersuchen. Sie haben darüber Rapporte zu erstatten an die neutrale Kommission, welche ihrerseits den Signatarmächten davon Kenntnis gibt. Die Parteien haben das Recht, die Delegierten ersetzen zu lassen, wenn sie sich über dieselben zu beklagen haben, eventuell können sie deren Internierung in neutralen Ländern auf die Dauer der Feindseligkeiten verlangen.

Das Belgische Rote Kreuz bemerkt mit Recht zu seinen Vorschlägen: „daß diese nicht nur durch die Roten Kreuze, sondern auch durch die Armeeleitungen der verschiedenen Länder auf die Möglichkeit ihrer praktischen Durchführung zu prüfen sind.“ Darin wird auch der Schwerpunkt des Erfolges liegen. Die Fürsorge für die Verwundeten und Kranken bedingt ein Heranrücken des Sanitätsdienstes in die vorderste Kampfzone. Andererseits wird die Taktik und die Art der modernen Kriegführung es kaum immer zulassen, auf die Bestimmungen der Genfer Konvention Rücksicht zu nehmen. Die ehrlichsten und vom humansten Geiste befehlten Vorschriften werden aber nur papierne bleiben, wenn die Militärbehörden ihre Zusicherungen zu deren Durchführung nicht geben können.

Die Vorschläge der Belgier sind eines ernstesten Studiums wert. Sie sollen auch weiter geprüft und einer spätern Konferenz vorgelegt werden. Dr. Scherz.

Zum Unterricht über künstliche Atmung in Samariterkursen.

Dr. Scherz, Bern.

(Schluß.)

Die Methode nach Schäfer.*)

Der Patient wird auf den Bauch gelegt, die Arme ausgestreckt, der Kopf auf die Seite gedreht, um Mund und Nase frei zu halten.

*) Prof. Schäfer, Edinburgh.

Dann kniee man seitwärts (oder rittlings) der Hüfte, lege die Hände, Daumen nahe aneinander, auf den untersten Teil des Brustkorbes. Hierauf beugt man sich im Kniegelenk nach vorwärts und übt mit den ausgestreckten